**Antragsteller:**

**Kurzbezeichnung des Projektes:**

Im Zusammenhang mit diesem Förderantrag erkläre(n) ich/wir rechtsverbindlich die Kenntnis folgender Bestimmungen:

Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch und unterliegt daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

Es besteht Offenbarungspflicht nach § 1 Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG LSA) vom 09.10.1992, GVBl. LSA S.724 i. V. m. § 3 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976, BGBl. I S.2037 in der jeweils gültigen Fassung.

Die folgenden Tatsachen sind gem. § 1 SubvG LSA i. V. m. § 2 Abs.1 SubvG als subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach

* dem Zuwendungszweck,
* der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S.35), den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 01.02.2001 (MBl. LSA S. 241), dem RdErl. des MF zur Genehmigung des Vorzeitigen Maßnahmebeginns vom 11.3.1996 (MBl. LSA S. 773) in der jeweils gültigen Fassung,
* den ANBest-P/-Gk und den Nebenbestimmungen des Bescheides,
* der Förderrichtlinie für das beantragte Projekt

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung oder eines Zuwendungsvorteils von Bedeutung sind.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,

* die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
* die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, etwaiger Übersichten oder sonstiger dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
* von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA in der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 699) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils gültigen Fassung) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
* die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 1 SubvG LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 SubvG).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 SubvG LSA i. V. m. § 4 SubvG)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| , |  |  |  |  |
| Ort/Datum |  | Name der/des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben |  | rechtsverbindliche Unterschrift des/der Unterzeichnenden, Stempel/Siegel |